

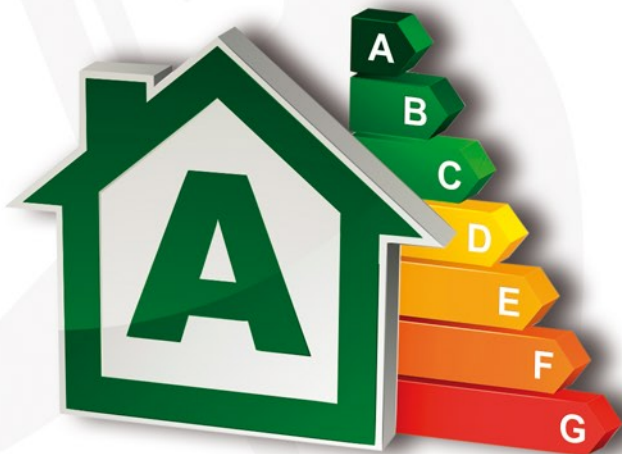


Artikel vom 01.06.2014: „Was sich mit der
ENEV 2014 ändert“

DIE  WELT

„ ... Oberste Geschossdecken, die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz erfüllen, müssen **spätestens** bis Ende 2015 gedämmt sein. Dazu zählen Decken beheizter Räume, die direkt an ein nicht beheiztes Dachgeschoss angrenzen ... “

Quelle: welt.de



Die Bauteilanforderungen für Altbauten werden grundsätzlich nicht verschärft - es gelten weitestgehend die aus der EnEV 2009 gewohnten zulässigen U-Werte. Mit der EnEV 2014 können nun jedoch Verstöße im Bereich der Nachprüfungspflicht mit Bußgeldern bis 50.000 € geahndet werden...

FRAGEN ?

Für welche Gebäude gilt die EnEV ?

Gilt die EnEV auch für unbeheizte Garagen, Keller und andere Nicht-Wohnräume ?

Was ist bei energetisch relevanten Baumaßnahmen (z.B. Bauteilsanierung) zu beachten ?

Muss eine Dämmung der obersten Geschossdecke (z.B. mittels **sommerlichen Wärmeschutz**) in jedem Falle vorhanden sein und nachgewiesen werden ?

Was passiert bei leichtfertiger Missachtung der EnEV-Vorschriften ?

Noch Fragen?

rufen
uns a

ANTWORTEN !

Die EnEV gilt für Gebäude, die nutzungsbedingt beheizt und/oder gekühlt werden müssen.

Nein, die EnEV ist nur auf Bereiche von Gebäuden anzuwenden, die beheizt und/oder gekühlt werden.

Das ausführende Unternehmen muss Ihnen eine sog. Unternehmererklärung zur Einhaltung der EnEV ausstellen. Diese müssen Sie mind. 5 Jahre aufbewahren und auf Verlangen der Baurechtsbehörde vorzeigen.

Ja, bei allen neuen Gebäuden, außerdem bei Erweiterungen um zusammenhängend mehr als 50m² Nutzfläche.
Ja, bei Altbauten, da diese Dämmung gemäß EnEV unbedingt gefordert wird.

Die EnEV definiert hierbei Bußgelder nach verschiedenen Bereichen. Die maximale Höhe der Bußgelder liegt i.d.R. zwischen 5.000 € und 50.000 €

Sie
an

0351 - 32 32 52 61

Dachbegehung / Inspektion
Wartung / Reparatur
Dachsäuberung
Instandsetzungsarbeiten
Sommerlicher Wärmeschutz

von Steil bis Flachdach inkl. Rinnen etc.

Kontaktieren Sie uns...

wir beraten Sie und
erstellen Ihnen ein
unverbindliches Angebot

Bedachungstechnik Meschwitz

Uwe Meschwitz

Staatlich anerkannter Fachleiter für
Dach Wand und Abdichtungstechnik
Dachdeckermeister
TÜV Geprüfter Sachverständiger für Dach
Wand und Abdichtungstechnik (geprüft per zert 2012)

Niedersedlitzer Str. 71
01257 Dresden

Tel.: 0351 - 32 32 52 61

Fax: 0351 - 40 75 88 57

Mobil: 0177 - 27 27 811

Internet: www.dachdecker-meschwitz.de

E-Mail: info@dachdecker-meschwitz.de